

**Beilage zu STRB Nr. 913/2018**

Herr
Christoph Fritzsche
Fritzsche Baurecht
Rebbergstrasse 134
8706 Feldmeilen

Kontakt:
Walter von Büren
Stv. AL / Sektorleiter Recht
Walcheplatz 2
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 28 14
walter.vonbueren@bd.zh.ch
www.baudirektion.zh.ch

Referenz-Nr.:
MMAO-B5C9YH

17. Oktober 2018

Ihre Aufsichtsbeschwerden gegen das Amt für Landschaft und Natur (ALN) vom 6. Oktober 2018 bzw. gegen den Stadtrat Zürich vom 11. Oktober 2018 betreffend Holzschlag im Bereich des Denzlerwegs, Uetliberg

Sehr geehrter Herr Fritzsche

Mit Ihren Aufsichtsbeschwerden gegen das ALN bzw. gegen den Stadtrat Zürich (vom Bezirksrat Zürich an die Baudirektion überwiesen) beantragen Sie namens des Vereins Pro Uetliberg die sofortige Einstellung und ein Verbot der von Grün Stadt Zürich eingeleiteten Holzarbeiten am Denzlerweg (oberhalb Kolbenhof, Friesenberg), Uetliberg. In materieller Hinsicht rügen Sie eine Verletzung der Schutzverordnung Uetliberg, eine Unvereinbarkeit mit dem BLN-Schutzgebiet Nr. 1306 (Albiskette-Reppischtal) sowie einen Verstoss gegen das Waldgesetz.

Gemäss Ziff. 3 der Verordnung zum Schutz des Uetliberg-Albis, Teilgebiet Uetliberg Nord (Landschafts- und Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Stallikon, Uitikon und der Stadt Zürich) vom 17. Januar 2017 (nachfolgend: Schutzverordnung) gilt als Schutzziel die umfassende und ungeschmälerzte Erhaltung und Förderung des Gebiets Uetliberg Nord als schutzwürdige Landschaft und als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften. Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Ried- und Nasswiesen, gering wüchsige Trockenstandorte, artenreiche, lichte Trocken- und Feuchtwälder, Hecken, Fliessgewässer einschliesslich Bestockung, Kleingewässer, markante Einzelbäume, Baumgruppen und Hochstammobstgärten. Ihre Vielfalt soll erhalten, ihre Qualität gezielt gefördert und ihr Flächenanteil vergrössert werden. Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen.

Gemäss den Erwägungen zur Schutzverordnung (S. 2) kommt aus Sicht der Biodiversität vor allem lichten Waldformen auf feuchten bis trockenen Standorten vorrangige Bedeutung zu. Alte Karten, Luftaufnahmen und schriftliche Dokumente belegen, dass im Gebiet infolge starker (Über-)Nutzungen, begünstigt durch die speziellen Boden- und Wasserhaushaltsverhältnisse, lichte Waldformen grossflächig verbreitet waren. Zusammen mit Ried- und Magerwiesen, Magerweiden, Fliessgewässern, Kleingewässern, strukturreichen Waldrändern, Hecken und Obstbaumbeständen sowie den neu geschaffenen Biotopen im Bereich von Allmend, Sihl und Höckler sind sie Lebensraum von zahlreichen stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

Die spezifischen Schutzziele für die Waldschutzzone IV A, in welcher der streitbetroffene Holzschlag stattfindet, sind in Ziff. 3.5 der Schutzverordnung wie folgt festgelegt:

Die Waldschutzzone Natur dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- *dauernd lichte, strukturreiche Waldbestände als Lebensraum für lichtliebende Pflanzen (z. B. Orchideen) und Tiere (z. B. Reptilien, Tagfalter);*
- *arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Feld und Wald;*
- *Bestände mit Alt- und Totholz;*
- *Bestände mit Eiben.*

Aus der Schutzverordnung ergibt sich somit, dass die speziellen naturkundlichen Werte der Wälder im Bereich der Waldschutzzone IV A hauptsächlich kulturbedingt begründet sind. Es handelt sich dabei um lichte, halboffene, strukturreiche Wälder, die auf eine starke, auf die Biodiversität ausgerichtete Nutzung angewiesen sind. Diese Lebensräume beherbergen eine grosse Vielfalt an lichtbedürftigen Tier- und Pflanzenarten, darunter auch zahlreiche seltene und gefährdete Arten. Die Waldflächen im Bereich des Denzlerwegs, insbesondere die Gratflächen, aber auch (wechsel-)feuchte Hangbereiche in den Bachtobeln, eignen sich sehr gut für die Schaffung von lichten, strukturreichen Waldbeständen. Sie weisen eine grosse Neigung auf und sind stellenweise flachgründig und süd-/südost-exponiert, was für artenreiche lichte Wälder günstig ist. Die Waldflächen im Bereich des Denzlerwegs wurden deshalb der Waldschutzzone IV A zugeteilt.

Bei der Anzeichnung des streitbetroffenen Holzschlags stand die Erzielung lichter Waldbestände im Vordergrund. Weil in diesem Gebiet aus praktischen Gründen nur in grösseren zeitlichen Abständen Bewirtschaftungsmassnahmen ausgeführt werden, ist der vorgesehene Eingriff im Verhältnis zum Ausgangsbestand relativ stark, was zur Schaffung der gemäss Schutzverordnung verlangten Lebensräume jedoch notwendig ist. Mit einer zurückhaltenden Nutzung könnten die angestrebten Biodiversitätswerte nicht erreicht werden. Die übrigen einschlägigen Schutzziele – die Förderung von Alt- und Totholz sowie die Schonung der vorhandenen Eibenbestände – wurden bei der Anzeichnung situativ mitberücksichtigt. Der streitbetroffene Holzschlag steht damit im Einklang mit der Schutzverordnung.

Der fragliche Waldabschnitt bildet Teil des BLN-Schutzgebiets Nr. 1306 (Albiskette-Reppischtal). Gemäss dem BLN-Objektblatt 1306 gehören zu den Schutzzielen des betreffenden Gebiets insbesondere die Erhaltung der in grossen Teilen naturnahen Waldlandschaft mit der Silhouette der Albiskette (Ziff. 3.1) sowie die Erhaltung des naturnahen, strukturreichen, lichten und zusammenhängenden Waldes, insbesondere der seltenen Waldgesellschaften, mit seiner charakteristischen Flora und Fauna (Ziff. 3.8). Der Holzschlag am Denzlerweg dient, wie bereits erwähnt, der Erhaltung und Förderung eines lichten, strukturreichen Waldes und steht damit auch im Einklang mit dem Schutzziel von Ziff. 3.8 des massgeblichen BLN-Objektblatts. Mit Blick auf das gesamte BLN-Objekt erfolgen die Eingriffe entlang des Denzlerwegs lokal eng begrenzt und keineswegs grossflächig. Das Waldbild wird dadurch zwar für einige Zeit deutlich verändert, die Wahrnehmung des BLN-Objekts als Ganzes, das heisst als grosses zusammenhängendes, naturnahes



Waldgebiet, wird dadurch aber nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die Silhouette der Albi-skette.

Gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) ist der Wald so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt, das heisst nachhaltig erfüllen kann (Abs. 1). Dazu erlassen die Kantone Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften; sie tragen dabei den Erfordernissen der Holzversorgung, des naturnahen Waldbaus und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung (Abs. 2). Gemäss dem Waldentwicklungsplan des Kantons Zürich (WEP) gilt der Wald als multifunktional. Er erfüllt also auf gleicher Fläche grundsätzlich mehrere Waldfunktionen. Im fraglichen Waldteil besteht jedoch gemäss WEP die Vorrangfunktion «biologische Vielfalt». Auch nach Massgabe der Waldgesetzgebung stehen somit im Bereich des Denzlerwegs Arterhaltungsziele im Vordergrund, welche durch Auslichtungen des bestehenden Baumbestands erreicht werden.

Überdies ist der streitbetroffene Holzschlag auch aus Gründen der Sicherheit erforderlich. Der Holzschlag dient dazu, dass der Wald insbesondere auch seine Schutzfunktion nachhaltig erfüllen kann. Mit Verfügung der Baudirektion vom 26. April 2017 wurde im Kanton Zürich der gerinnerrelevante Schutzwald (Tobelwald) festgesetzt. In den betreffenden Waldbereichen muss sichergestellt werden, dass sich in den Gerinneabhängungen nicht zu viel Holz ansammelt. Für die Schutzfunktion wichtig ist zudem, dass der Wald nicht zu dicht mit Bäumen bestockt ist und sich verjüngen kann. Aus Sicherheitsgründen muss auch im Bereich von Wegen und anderweitigen Erholungseinrichtungen etwas mehr Holz entnommen werden. Von einem Kahlschlag kann im Übrigen nicht die Rede sein. Gemäss Art. 20 der Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01) ist ein Kahlschlag die vollständige oder weitgehende Räumung eines Bestandes, durch die auf der Schlagfläche freilandähnliche ökologische Bedingungen entstehen oder erhebliche nachteilige Wirkungen für den Standort oder die Nachbarbestände verursacht werden. Im vorliegenden Fall werden rund 20% der in einem bestimmten Bereich vorhandenen Bäume gefällt. Nachteilige Auswirkungen sind unter diesen Umständen nicht zu erwarten.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit ist der streitbetroffene Holzschlag nicht zu beanstanden. Gerade weil der fragliche Wald mehrere unterschiedliche Waldfunktionen zu erfüllen hat, sind regelmässige Eingriffe erforderlich. Die Arbeiten müssen jedoch in einem sehr steilen und nicht mit Waldstrassen erschlossenen Gebiet durchgeführt werden. Die Waldbewirtschaftung ist dort besonders schwierig und aufwändig. Ein Eingriffsturnus von 30 Jahren ist unter solchen Umständen üblich und sachgerecht, auch wenn dabei jeweils grössere Mengen an Holz anfallen, als dies bei einem geringeren Bewirtschaftungsintervall der Fall wäre. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Bewegen der gefällten Bäume sehr anspruchsvoll ist. Um genügend Platz zu schaffen, müssen die Bäume teilweise auch gruppenweise gefällt werden. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich der gewählte Turnus als zweckmässig. Die mit den Holzarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen des Waldes können dadurch insgesamt in Grenzen gehalten werden.

Im Ergebnis ist somit nicht ersichtlich, inwiefern der von Ihnen beanstandete Holzschlag offensichtlich gegen klares Recht verstossen würde. Es besteht daher keine Veranlassung für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten gegenüber Grün Stadt Zürich oder dem ALN.



Den bei der Baudirektion eingereichten Aufsichtsbeschwerden (inklusive Gesuch um vorsorgliche Massnahmen) des Vereins Pro Uetliberg wird daher keine Folge gegeben.

Freundliche Grüsse

Markus Kägi

Kopie an:

- Amt für Landschaft und Natur (ALN)
- Stadtrat Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich